



**Congress of Local and Regional Authorities of Europe**  
**Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe**  
**Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas**

**FÜNFTE TAGUNG**

**EMPFEHLUNG 53 (1999) <sup>1</sup>**  
**BETREFFEND**  
**POLITIKEN FÜR NOTLEIDENDE KINDER/JUGENDLICHE UND FAMILIEN**

---

<sup>1</sup> Diskussion und Annahme durch den Ständigen Ausschuss des Kongresses am 5. März 1999 (siehe doc. CG(5)24, Empfehlungsentwurf, vorgelegt durch Herrn K.C.Zahn, Berichterstatter)

Der Kongress,

*Zur Kenntnis genommen habend:*

1. Die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Politiken für notleidende Kinder/Jugendliche und Familien, welche auf Initiative des KGRE mit Unterstützung der Behörden von St.Petersburg vom 2. bis 4. April 1998 stattfand und an welcher nicht nur europäische Städte und Regionen, sondern auch im Kinderschutz und die Bekämpfung von Elend tätige NROs als Berichterstatter teilnahmen; insbesondere die zum Abschluss der Konferenz einstimmig angenommene Schlussklärung;
2. Den in der Folge dieser Konferenz durch Herrn K.-C. ZAHN (Deutschland) vorgelegten Bericht.

*In Erinnerung rufend:*

3. Dass die Grundziele des Europarats im Schutz und der Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie bestehen, und dass der an dem 2. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs angenommene Aktionsplan besonderes Gewicht auf den Schutz der Menschenwürde vor der sozialen Ausgrenzung sowie auf den Schutz des Kindes legt;
4. Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes;
5. Die mit der Entschliessung 237 des KGRE angenommene Europäische Charta der Beteiligung junger Menschen am Leben der Gemeinde und Region sowie die übrigen Grund- und Bürgerrechte der Ärmsten in Europa betreffenden Texte<sup>2</sup> ;
6. Die Stellungnahmen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, insbesondere die Empfehlung 1121 (1990) betreffend die Rechte des Kindes und die Empfehlung 1286 (1996) betreffend eine europäische Strategie zugunsten der Kinder;
7. Die Empfehlung Nr. R(87)3 des Ministerkomitees betreffend die europäischen Mindestregeln für den Strafvollzug, welche die sichere Einhaltung minimaler Regeln der Menschlichkeit und Würde in den Strafanstalten zum Gegenstand hat;
8. Die 1994 durch den Lenkungsausschuss für Sozialpolitik des Europarats formulierten "Schlussfolgerungen und Empfehlungen" betreffend die "Strassenkinder";

---

<sup>2</sup> - Entschliessung 243(1993) betreffend Staatsbürgerschaft und tiefe Armut: die Erklärung von Charleroi;

- Entschliessung 244(1993) betreffend das Recht auf Wohnung und die Bedingungen seiner Umsetzung durch Gemeinden und Regionen;

- Entschliessung 41 und Empfehlung 26(1996) betreffend "Gesundheit und Staatsbürgertum: Zugang zu Pflege für die Ärmsten Europas";

- Entschliessung 43(1997) betreffend die Öffnung Europas für alle jungen Menschen: Städte und Regionen in Aktion

9. Die entscheidende Unterstützung vonseiten des KGRE für Projekte, welche NROs zwischen 1995 und 1997 mit finanzieller Hilfe durch das Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft (ECHO) für notleidende Jugendliche in St.Petersburg durchführten;

*Stellt fest:*

10. Dass es Jugendliche, Adoleszenten und sogar ganz kleine Kinder, tiefarme Familien und vor allem alleinstehende Frauen mit ihren Kindern gibt, die heute in Europa dazu verurteilt sind, vorübergehend oder auch für lange Zeitspannen in unseren Städten, Regionen und ländlichen Gegenden auf der Strasse oder irgendwo unter freiem Himmel zu leben;

11. Dass die Lebensbedingungen dieser minderjährigen Kinder ohne Unterkunft, Einkommen, Pflege und Erziehung völlig unmenschlich sind und sie überdies in die Kriminalität zwingen können;

12. Dass ein Gerichtsverfahren erwartende Strassenkinder/Jugendliche Haftbedingungen unterworfen sind, die ihrer Gesundheit, Erziehung und sozialer Wiedereingliederung schaden und ihre gesamte Zukunft aufs Spiel setzen;

*Erklärt:*

13. Dass solche Fälle nicht nur die Menschenrechte und die Kindesrechte, sondern die Würde der Gesamtgesellschaft verletzen;

14. Dass es Sache der Zivilgesellschaft und vorab ihrer gewählten Vertreter ist, das Recht des Kindes auf Rechtsschutz umzusetzen;

15. Dass jeder Minderjährige ein unveräusserliches Recht auf ein annehmbares Leben in seiner Herkunftsfamilie oder, wo dies sich als unmöglich erweist, in angemessenen Ersatzstrukturen hat;

*Unterstreicht:*

16. Die entscheidende Rolle, welche die Kommunal- und die Justizbehörden übernehmen können und übernehmen müssen bei der Festlegung und Umsetzung einer umfassenden Politik für gefährdete Kinder und Jugendliche;

17. Die dringende Notwendigkeit, den Zustand völliger Vernachlässigung, in dem sich diese Strassenkinder/Jugendlichen befinden, durch neue Arten der Problembewältigung, durch fortgesetzte sorgfältige Beaufsichtigung, Auffinden der Familie, soziale Wiedereingliederung, vollumfänglichen Unterhalt einschliesslich Führung der obdachlosen Minderjährigen zu bekämpfen;

18. Die Notwendigkeit, besondere Einrichtungen für alleinstehende obdachlose Frauen mit ihren Kindern zu schaffen;

19. Die dringende Notwendigkeit, überalterte, überbelegte, ungesunde Langzeitarrest-Strukturen abzuschaffen und sie durch "Gemeinschaften" oder "Heime" zu ersetzen;

20. Die Notwendigkeit, die Strukturen und Funktionsweisen der Jugendgerichte<sup>3</sup> zu revidieren, insbesondere das Strafmündigkeitsalter, die Verfahren, die Abschaffung der Langzeit-Untersuchungshaft, die Einführung von Haftersatzstrafen, den Ersatz repressiver Massnahmen durch Erziehungsmassnahmen und den Ersatz der Gefängnisse durch anerkannten Freiwilligenvereinigungen anvertraute Institutionen;
21. Die Notwendigkeit, Präventivpolitiken den Vorrang vor straforientierten Politiken zu geben<sup>4</sup>, um die jungen Menschen davon abzuhalten, in die Welt des Verbrechens zu geraten und darin zu verbleiben; das erfordert, dass man ihnen eine stetige Unterstützung und stabile Lebensumstände verschafft und eine gut geplante, koordinierte und periodisch neu evaluierte Förderungspolitik für mittellose Minderjährige in Partnerschaft mit den Familien und den öffentlichen und privaten, mit Familie, Kind und Jugend befassten Einrichtungen einleitet;
22. Die an einzelnen Orten durch die Kommunal- und Justizbehörden und die Zivilgesellschaft (NROs, Freiwilligenorganisationen usw.) bereits unternommenen Anstrengungen, die Kinder- und Familienpolitik und die Jugendgerichtsbarkeit zu reformieren.

*Empfiehl:*

**I. Den Mitgliedstaaten des Europarats**

23. Die Konvention der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes vollumfänglich umzusetzen;
24. Hierbei die Richtlinien aus der zu Ende der Konferenz von St.Petersburg angenommenen und der vorliegenden Empfehlung beigehefteten Schlusserklärung zu berücksichtigen im Hinblick auf die Änderung ihrer Politiken für mittellose Kinder und deren Familien und die Reformierung ihrer Gerichts- und Strafsysteme;
25. Praktiken des wirtschaftlichen, sexuellen und anderen Missbrauchs zusammen mit allen weiteren Formen der Ausbeutung notleidender Kinder zu bekämpfen;
26. Auf mehreren Regierungsebenen Ombudsstellen einzurichten für die Förderung und den Schutz der Menschen- und der Kindesrechte;
27. Aufmerksam zu prüfen, wie die Aufgaben und die Mittel auf dem Gebiet der Politiken für gefährdete Kinder und Jugendliche und deren Familien mit den kommunalen Gebietskörperschaften geteilt werden.

---

<sup>3</sup> Siehe die Mindeststandard-Regeln der Vereinten Nationen für die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit (1985).

<sup>4</sup> Siehe die Richtlinien der Vereinten Nationen zur Verhütung von Jugenddelinquenz (1985).

## **II. Dem Ministerkomitee des Europarats**

28. Die Ergebnisse der Konferenz von St.Petersburg (2.-4. April 1998) und insbesondere die bei Abschluss der Konferenz angenommene Erklärung zur Kenntnis zu nehmen;

29. Diese Ergebnisse sowie die vorliegende Empfehlung dem Lenkungsausschuss für die Menschenrechte, dem Europäischen Komitee für soziale Kohäsion, dem Europäischen Komitee für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts, dem Europäischen Komitee für Kriminalprobleme sowie den Jugendinstitutionen zuzuleiten, damit sie sie bei ihren zwischenstaatlichen Aktivitäten berücksichtigen;

30. Im Lichte der Arbeiten der Parlamentarischen Versammlung und des KGRE Stellung zu beziehen hinsichtlich der Schaffung von Ombudsstellen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen der Mitgliedstaaten mit dem Auftrag, die Menschen- und die Kindesrechte zu fördern und zu schützen, und eine diesbezügliche Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu richten;

31. NROs mit Konsultativstatus beim Europarat dabei behilflich zu sein, im Rahmen der Aktivitäten für die Entwicklung und Festigung der demokratischen Stabilität (ADACS) insbesondere in neuen Demokratien Projekte zu organisieren für die Entwicklung der Zivilgesellschaft durch die Ausbildung von kompetentem Personal in den Bereichen Kinderschutz, Förderung notleidender Familien und Minderjähriger auf der Strasse, Rehabilitation Minderjähriger nach Gefängnis- oder Ersatzstrafen und Führung von Heimen oder Gemeinschaften für die Begleitung Minderjähriger;

32. Im Rahmen der Hilfeleistung an die osteuropäischen Länder besondere Ausbildungsprogramme ins Auge zu fassen für die Mitglieder des Gerichts-, Verwaltungs- und Polizeipersonals, die mit Minderjährigen aus Risikogruppen zu tun haben;

33. In Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen, insbesondere der UNICEF, strukturelle Reformen in den mit Minderjährigen befassten Gerichts- und Haftsystemen zu fördern, einschliesslich vor allem auch des Ersatzes veralteter Einrichtungen für die Langzeit-Untersuchungshaft durch von anerkannten Vereinen geführte "Gemeinschaften" und "Heime".

## **III. Der Europäischen Union**

34. Unverzüglich die Zuweisung von spezifischen Mitteln an die europäischen Nichtmitgliedstaaten der Union zu prüfen für tiefgehende Strukturreformen vor allem in ihren Gerichts- und Strafsystemen für Minderjährige;

35. Diesbezüglich mit dem Europarat und internationalen Institutionen wie der UNICEF zusammenzuarbeiten, wie dies bereits der Fall ist;

36. Den Sektor der Freiwilligenarbeit in Europa bei der Schaffung eines Observatoriums über die Welt der Jugend sowie einer Weiterbildungsschule für Freiwilligenarbeit, beide in St.Petersburg, zu unterstützen.

**IV. Den NROs mit Konsultativstatus beim Europarat**

37. (welche im Bereich der Kindheitsbelange und der Familienpolitik besonders aktiv sind), die Umsetzung der Schlusserklärung von St.Petersburg zu unterstützen durch die Mitarbeit an der Schaffung von Strukturen für die Freiwilligenarbeit und von Ausbildungsprogrammen für Freiwillige und Sozialarbeiter;

38. Den Abschluss von Partnerschaftsabkommen zwischen Vereinen in unterschiedlichen Ländern, insbesondere mit den Freiwilligenvereinen von St.Petersburg, zum Zweck des Informationsaustauschs sowie der gegenseitigen Ausbildung und Hilfe ins Auge zu fassen.

**V. Der Parlamentarischen Versammlung des Europarats**

39. Ihre Tätigkeit für die obdachlosen Kinder/Jugendlichen und die notleidenden Familien in ganz Europa, insbesondere aber in jenen Ländern fortzusetzen, deren juristischer und administrativer Übergang noch nicht abgeschlossen ist;

40. Sich bald in befürwortendem Sinne zu der Schaffung von Ombusstellen für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zu äussern;

41. Die durch die UNICEF in Russland unternommenen Anstrengungen zugunsten einer Reform der Gerichtsbarkeit und der Strafsysteme für Minderjährige zu unterstützen.

## ANHANG

### **Schlusserklärung der internationalen Konferenz**

#### **Politiken für notleidende Kinder/Jugendliche und Familien**

St.Petersburg, 2.-4. April 1998

---

**Die Teilnehmer an der internationalen Konferenz über "Politiken für notleidende Kinder/Jugendliche und Familien", die auf Initiative des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas vom 2.-4. April 1998 in St.Petersburg stattfand,**

nach Anhörung:

- der Ausführungen verantwortlicher Politiker aus den Städten und Regionen St.Petersburg (Russland), Hamburg (Deutschland), Padua (Italien), Bukarest (Rumänien), Strassburg (Frankreich), London Borough of Newham (Vereinigtes Königreich), Puschkin (Russland), Dublin (Irland), Budapest (Ungarn) und weiterer Städte und Regionen des erweiterten Europa über zugunsten bedürftiger Kinder/Jugendlicher und Familien durchgeführte Politiken;

- des Gesichtspunkts von Parlamentariern, gewählten Volksvertretern aus Gemeinden und Regionen, Fachleuten und Forschern, Leitern von Strafanstalten und anderen Institutionen;

- der Darlegungen von Jugendrichtern aus St.Petersburg (Russland), Bobigny (Frankreich), den London Boroughs von Tower Hamlets und Newham (Vereinigtes Königreich) betreffend die Rolle der Justizbehörden im lokalen Kontext;

- der Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, Vereinen und dem Freiwilligensektor verschiedener europäischer Länder;

- der Schlussfolgerungen eines Gesprächs am Runden Tisch von Vertretern der verschiedenen Gruppen von Konferenzteilnehmern;

1. Stellen fest, dass es überall in Europa Minderjährige<sup>5</sup> gibt, deren Lebensbedingungen die Menschenrechte und Kindesrechte verletzen, Rechte, welche in mehreren internationalen, durch eine breite Mehrheit der Europaratmitgliedstaaten akzeptierten oder ratifizierten Übereinkommen anerkannt werden;

---

<sup>5</sup> Minderjährige: Personen unter 18 Jahren, gemäss den Bestimmungen der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

2. Stellen insbesondere fest, dass diese besonders unmenschlichen Lebensbedingungen vor allem Kinder und Jugendliche aus sehr bedürftigen Kreisen, Strassenkinder und unmündige Häftlinge, vor allem auf ein Gerichtsurteil wartende, betrifft;
3. Unterstreichen, dass die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes erklärt, geschützt zu werden, Zugang zu seinen Rechten zu haben und als aktiver Bürger angesehen zu werden;
4. Sind der Ansicht, dass diesem Recht eine hohe Verpflichtung der Zivilgesellschaften und der auf allen ihren territorialen Verwaltungsebenen frei gewählten oder ernannten öffentlichen Behörden entspricht; insbesondere haben die Zivilgesellschaften und ihre Vertreter in Politik und Verwaltung die moralische, aber auch die rechtliche Pflicht, jedem in Schwierigkeiten oder Gefahr befindlichen Minderjährigen die dem Ernst seiner Lage angemessene Hilfe und Unterstützung zu geben;
5. Erklären, dass jeder Minderjährige das unveräusserliche Recht auf ein annehmbares Leben in seiner Herkunftsfamilie hat und, sollte sich dies als undurchführbar erweisen, auf Aufnahme in einer Pflegefamilie oder in öffentlichen oder privaten, angemessenen Aufnahmestrukturen hat;
6. Sind der Überzeugung, dass eine wirksame Umsetzung der die Rechte des Kindes betreffenden internationalen Konventionen und Texte einer tiefen, dauerhaften, auf Vertrauen gegründeten internationalen Zusammenarbeit und Solidarität bedarf, welche zu konzipieren und ins Werk zu setzen der Europarat und seine Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben;
7. Unterstreichen die wichtige Rolle, die den Gemeinde- und Justizbehörden vor Ort zukommt und die diese übernehmen müssen, indem sie die mit der Jugend befassten Dienststellen zur Ausarbeitung innovativer und einfallreicher Alternativen zur heutigen Praxis und zu einer koordinierten Jugendpolitik anregen;
8. Unterstreichen die Aktualität und Relevanz der 1994 durch den Lenkungsausschuss für Sozialpolitik des Europarats bezüglich der "Strassenkinder" formulierten "Schlussfolgerungen und Empfehlungen" und teilen die durch die Parlamentarische Versammlung des Europarats in der Empfehlung 1121 (1990) über die Rechte des Kindes und der Empfehlung 1286 (1996) betreffend eine europäische Strategie für die Kinder zum Ausdruck gebrachten Ansichten;
  - A. Verweisen auf die äusserst dringende Notwendigkeit, **unverzüglich den verwahrlosten Zustand jener Kinder und Jugendlichen zu bekämpfen, die in den Strassen und unter freiem Himmel in unseren Städten, Regionen und ländlichen Gebieten leben, und zwar durch:**
    1. Geduldige Annäherung und sensible Kontaktnahme mit diesen jungen Menschen durch Strassenarbeiter, Freiwillige, öffentliche Behörden jeder Art, unterstützt durch gutinformierte Bürger;
    2. Erste Kontaktnahmen für den Aufbau einer gegenseitigen Vertrauensbeziehung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen auf der Grundlage von von Hilfsangeboten zur Befriedigung der materiellen und psychischen Grundbedürfnisse der Jugendlichen;

3. Stetige Bemühung, die Jugendlichen im Auge zu behalten und ihre Familien, sofern es solche gibt, ausfindig zu machen mit dem Ziel, die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Kontakts mit den Jugendlichen, wenn dies in ihrem Interesse liegt, zu erkunden;

4. Bemühungen, die Jugendlichen wiedereinzugliedern in die Gesellschaft, wozu es verschiedener Akteure unter Aufsicht der Justiz- oder einer anderen für den Schutz Minderjähriger zuständigen Behörde bedarf, insbesondere in dem Fall, dass eine ständige Unterbringung für den betreffenden Jugendlichen gefunden werden muss;

5. Die Übernahme der vollen Verantwortung für das Gefühlsleben und die Erziehung des Kindes in solchen Fällen, da die Verbindung zur Familie unwiederbringlich abgeschnitten ist oder es keine Familie gibt;

6. Die Bereitstellung von Erziehungs- und Berufsberatung für die Jugendlichen.

**B. Fordern dringend, dass die Strukturen und der Betrieb der Jugendjustiz gemäss den minimalen Standardregeln der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (1985) revidiert werden:**

1. Durch periodische Überprüfung des in einigen Ländern viel zu niedrigen Strafmündigkeitsalters im Lichte der Präventivpolitiken und ihrer Ergebnisse;

2. Durch Einführung eines speziellen Rechtsschutzes und eines Sonderverfahrens für Minderjährige (Schaffung von Jugendgerichten, Strafgesetzen für Jugendliche usw.);

3. Durch Gewährleistung einer unverzüglichen Prüfung seines Falles unter Einhaltung aller zwingenden Fristen gegenüber jedem in ein Strafverfahren verwickelten Jugendlichen, sodass der Bedarf nach Strukturen für die lange Untersuchungshaftzeiten dahinfällt: "*Justice delayed is justice denied*";

4. Durch das Angebot von rechtlicher, psychologischer und sozialer Hilfe für notleidende Jugendliche, die durch gerichtlich anerkannte freiwillige Fachleute (Vereine, NROs) geleistet werden könnte;

5. Durch die Einführung, als letzten Ausweg, von Ersatzstrafen für Haftstrafen oder von innerhalb einer gesetzlich festgelegten Bandbreite zeitlich strikt begrenzten Haftstrafen von minimaler Dauer;

6. Durch den schrittweisen Ersatz repressiver durch erzieherische Massnahmen und von Haftanstalten durch "Gemeinschaften" oder "Heime", die in der Lage sind, die Jugendlichen aufmerksam zu begleiten, sie wirklich zu erziehen und auch beruflich auszubilden. Die Führung dieser Institutionen könnte durch öffentlichen Vertrag an gerichtlich wie kommunal anerkannte Freiwilligenvereine oder -gruppierungen vergeben werden.

**C. Erklären, dass die Prävention mittels Politiken im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen über die Verhütung von Jugenddelinquenz (1985) der Repression überlegen ist:**

1. Politiken, die sich letztlich als den Forderungen der Zivilgesellschaft, der Menschlichkeit und der Wirksamkeit nachkommend herausstellen dürften, sind sie doch im allgemeinen weniger kostspielig als irgendeine andere, auf starre und dauerhafte Repressionsstrukturen gegründete Politik. Es ist ja inzwischen bewiesen, dass obdachlose Kinder und Jugendliche Gefahr laufen, früher oder später mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, daher legt es sich nahe, bereits dem Eintreten der Jugendlichen in das Strafsystem oder ihrem Fortschreiten darin dadurch vorzubeugen, dass man ihnen eine stabile Hilfe und ebensolche Lebensbedingungen bietet;
2. Politiken, welche darauf angelegt sind, die Abgrenzungen der verschiedenen Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, öffentlichen und privaten Akteure abzubauen und durch vermehrte Koordination zu ersetzen, um alle unnötigen Brüche zwischen den Familien und ihren Kleinkindern oder Jugendlichen zu vermeiden;
3. Politiken, die die notleidenden Jugendlichengruppen und Familien identifizieren und ihnen allmählich eine echte Familienförderung sowie Zugang zu den Grundrechten (Gesundheit, Wohnung usw.) verschaffen durch das Zusammenspiel der Lehrer und übrigen sozialen Akteure (Sozial- und Gesundheitsdienste, Polizei, sofern nötig, und Jugendrichter), nicht zu vergessen die als eigentliche Partner dieser Menschen betroffenen Personen;
4. Politiken, die für die Eltern wie für die Jugendlichen innerhalb oder ausserhalb der Schulen Erziehungsprogramme für die Entwicklung von Erziehungskompetenz auf die Beine stellen;
5. Politiken, welche jede Behörde entsprechend einem demokratisch erstellten Plan in koordinierter Weise und nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Lastenteilung umsetzen sollte;
6. Politiken, die sich stützen auf einen aktiven Freiwilligensektor, der fähig ist, die Arbeit der öffentlichen Behörden zu ergänzen, Probleme anzugehen, die jene gar nicht wahrnehmen, und so ein einzigartiges Netz von Solidarität an und mit der Basis aufzubauen;
7. Politiken, die mithilfe beispielsweise von Impact-Untersuchungen regelmässig daraufhin überprüft werden, ob sie die Notleidenden tatsächlich erreichen.

**EMPFEHLEN:**

**Den Staaten:**

1. Die Konvention der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes voll zu beachten und vollständig umzusetzen;
2. Exemplarische Strafen für alle einzuführen, die notleidende Kinder wirtschaftlich, sexuell oder in anderer Weise ausbeuten;

3. Überall in Europa eine neue rechtliche Einrichtung, den "Ombudsman" oder "Vermittler", einzuführen mit dem Auftrag, die in der Konvention der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes verankerten Kindesrechte zu fördern und zu verteidigen;

4. Dafür zu sorgen, dass die Aufgaben- und Kompetenzenteilung mit den kommunalen Gebietskörperschaften auf einem so wichtigen Gebiet wie den Menschen- und den Kindesrechten auch mit einer entsprechenden Teilung der Finanzmittel einhergeht.

#### **Den kommunalen Gebietskörperschaften des erweiterten Europa:**

1. Die öffentlichen Geschäfte entsprechend der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zum "Nutzen ihrer Bevölkerungen zu regeln und zu führen", einschliesslich somit und vorrangig im Blick Kinder/Jugendliche und deren Familien, die in grosser Bedürftigkeit und Not leben;

2. In Koordination mit den Polizeistellen, den Justizbehörden und anderen betroffenen Behörden auf dem Gebiet der Prävention und Wiedereingliederung zu intervenieren in bezug auf Kinder/Jugendliche aus Risikogruppen und deren Familien;

3. Unter Einsatz aller Möglichkeiten, insbesondere auch durch gesetzgeberische und finanzielle Massnahmen Vereine, Wohltätigkeitsorganisationen und Freiwilligengruppen zu unterstützen, die sich für das Wohlergehen notleidender Jugendlicher und ihrer Familien einsetzen;

4. Die Partnerschaft mit den Lokal- und Justizbehörden anderer europäischer Städte und Regionen zu pflegen, um innereuropäische Austausch- und Ausbildungsprogramme für Magistraten, Rechtsanwälte, Vertreter der Polizei und anderer im Jugendstrafrecht aktiver Behörden zu organisieren.

#### **Und hinsichtlich St.Petersburgs:**

5. Eine lebhaftere Zusammenarbeit auf dem Sozial- und Gesundheitswesen zwischen der Region von St.Petersburg und Regionen anderer europäischer Länder zu betreiben, die auch zu Abkommen im Bereich der Personalausbildung und der Verwaltung führt;

6. Dringend für die rasche Einführung des Verwaltungs-, Justiz- und Polizeipersonals in die Konvention über die Kindesrechte sowie in den professionellen Umgang mit der Problematik von Kindern aus Risikogruppen zu sorgen;

7. Den Abschluss autonomer und freiwilliger Partnerschaftsverträge zwischen Vereinen in anderen Ländern und den St.Petersburger Wohltätigkeitsvereinen zum Zwecke des Informationsaustauschs und der wechselseitigen Ausbildung zu begünstigen;

8. Mit Hilfe aus dem europäischen Freiwilligensektor in St.Petersburg ein "Observatorium" für die Welt der Jugendlichen und eine Schule für die Weiterbildung Freiwilliger zu schaffen, von wo aus europäische Projekte und Netzwerke konzipiert, verwirklicht und gefördert werden könnten;

9. Jede Initiative der St.Petersburger Behörden zur Schaffung eines "Vermittlers" für die Rechte des Kindes und zu dessen Ausstattung mit den für die wirksame Erfüllung seiner Aufgabe nötigen Mitteln zu unterstützen;

10. Den UNICEF-Vorschlag wohlwollend aufzunehmen, Hilfe zu leisten mit dem Ziel:

- die Bemühungen und Leistungen für Kinder und Jugendliche vonseiten öffentlicher Behörden einerseits und des Nichtregierungssektors andererseits besser miteinander zu koordinieren;
- die Funktion des "Vermittlers" für die Rechte des Kindes einzuführen;
- Initiativen auf dem Gebiet der Jugendjustiz, insbesondere die Ausbildung von Jugendrichtern gemäss einem in einem Moskauer Stadtbezirk bereits durchgeführten Pilotprojekt, zu unterstützen.